Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/045de728-699a-3a90-b8a7-a6c2d47f7715

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 19 BGV C24 - Verwendung von Sprengschnüren mit Sprengzündern

(1) Es dürfen nur Sprengschnüre verwendet werden, die gewährleisten, dass die Sprengladungen gezündet werden. Ist dies nicht der Fall, sind Verstärkungsladungen einzubringen.

(2) Sprengschnüre dürfen nicht geknickt, in Schlingen oder über Kreuz gelegt werden.

(3) Sprengschnüre sind miteinander, mit Sprengzündern und mit Sprengverzögerern so zu verbinden, dass eine einwandfreie Detonationsübertragung gewährleistet ist.

(4) Sprengschnurenden und Verbindungsstellen von Sprengschnüren sind an feuchten Sprengstellen gegen Eindringen von Wasser zu schützen.

(5) Sprengschnüre und Sprengverzögerer dürfen nicht so gelegt werden, dass ihre Verbindungsstellen im Wasser liegen.

(6) Verbindungsstellen zwischen Sprengschnüren und Sprengzündern bzw. Sprengverzögerern sind bei Steinfallgefahr gegen Beschädigung zu schützen.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH